

## Newsletter Steuern & Recht Jänner 2023

### Neue Änderungen der Abgabenordnung

Die Behörden haben kürzlich eine Reihe von Gesetzesänderungen eingeführt, und zwar wie folgt:

#### 1. Mitgliedschaften in Sporteinrichtungen

Die rumänischen Behörden haben neue Gesetzesänderungen veröffentlicht, wonach die Kategorie der eingeschränkt abzugsfähigen Ausgaben für die Berechnung des Nettoeinkommens erweitert wird und jetzt auch den Wert von Mitgliedsbeiträgen für die Nutzung von Sporteinrichtungen im Hinblick auf sportliche Betätigung und körperliche Ertüchtigung für Fitness-, Prophylaxe- und Therapiezwecke von Anbietern umfassen, deren Tätigkeiten unter die NACE-Codes 9311, 9312 und 9313 (also Betrieb von Sportanlagen, Tätigkeiten von Sportvereinen und Finesseinrichtungen) fallen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400 pro Jahr für jeden Arbeitnehmer.

Dieser Betrag ist in der steuerfreien monatlichen Obergrenze von 33 % des Grundgehalts enthalten und wird innerhalb dieser Grenze von der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Weiters deckt diese Regelung, falls die Mitgliedsbeiträge von den Arbeitnehmern selbst übernommen werden, auch die für Arbeitnehmer und/oder deren Angehörige erbrachten Leistungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Mitgliedsbeiträge können ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Gesetzes (d.h. ab 12. Jänner 2023) als eingeschränkt abzugsfähige Ausgaben betrachtet werden, und ihre Einbeziehung in den monatlichen Höchstbetrag wird ab dem folgenden Monat, d.h. ab Februar, wirksam.

*Quelle: Gesetz 34 über die Änderung und Ergänzung von Gesetz 227/2015 (Abgabenordnung) in der am 12. Jänner 2023 veröffentlichten Form.*

#### 2. Anwendung des verminderten Umsatzsteuersatzes

Der verminderte Umsatzsteuersatz von 5 % gilt nun für die Lieferung und Montage von Photovoltaikpaneelen, Sonnenkollektoren und hocheffizienten, emissionsarmen Heizungsanlagen, die den Anforderungen bezüglich Feinstaubemissionen entsprechen, für Privatpersonen und öffentliche Verwaltungen.

Für Unternehmen sieht das Gesetz eine Ausnahme vor, sodass für juristische Personen weiterhin der Standardsatz von 19 % gilt.

*Quelle: Gesetz 39 über die Ergänzung von Art. 291 Abs. (3) von Gesetz 227/2015 (Abgabenordnung), in der am 13. Jänner 2023 veröffentlichten Form*

#### 3. Änderungen im Bereich von Investitionen in erneuerbare Energierquellen durch Gesetz 21/2023

Das am 10. Jänner 2023 im rumänischen Amtsblatt veröffentlichte Gesetz 21/2023 über die Änderung von Gesetz 50/1991 (Baugesetz) ist am 13. Jänner 2023 in Kraft getreten und enthält juristische Klarstellungen im Hinblick auf die Entwicklung von Projekten betreffend erneuerbare Energien in Rumänien.



## Newsletter Steuern & Recht Jänner 2023

Gesetz 21/2023 bewirkt die seit langem erwartete Vereinheitlichung zweier im Sommer 2022 verabschiedeter normativer Akte über das Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbare Energien. Insbesondere werden darin Unstimmigkeiten in Gesetz 254/2022 über die Änderung von Gesetz 50/1991 (Baugesetz) sowie in Gesetz 262/2022 über die Änderung von Gesetz 18/1991 und Gesetz 50/1991 behoben.

Gesetz 254/2022 fügt Gesetz 18/1991 eine Ausnahme von der Einschränkung von Bauentwicklungsprojekten im nicht-urbanen Raum hinzu, und zwar für Investitionsprojekte, die eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen auf maximal 50 Hektar großen Bodenflächen zum Ziel haben. Gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen können die genannten Projekte nun einfach auf der Grundlage einer Baugenehmigung sowie einer Flächenumwidmungsgenehmigung für das Grundstück, auf dem sich die Investitionsziele befinden sollen, abgewickelt werden. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung von Gesetz 262/2022 gab es keinerlei Hinweis auf diese Ausnahme in Gesetz 50/1991, das die Erteilung von Baugenehmigungen ohne vorherige Genehmigung von Umwidmungen und/oder Stadtplanungsunterlagen erlaubte.

Gemäß Gesetz 21/2023 wird ab dem 13. Jänner 2023 die Errichtung von Investitionsprojekten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen auf maximal 50 Hektar großen, nicht-urbanen Bodenflächen, die unter die Bodenfruchtbarkeitsklassen III, IV oder V fallen, nur noch auf der Grundlage einer Baugenehmigung sowie einer Flächenumwidmungsgenehmigung gestattet, ohne dass für solche Projekte zuvor ein Flächenwidmungsplan (PUZ) genehmigt werden muss.

Anzumerken ist, dass Gesetz 21/2023 keine Übergangsregelungen für Projekte vorsieht, die sich bereits in der Bewilligungsphase befinden (d.h. für die bereits Planungszertifikate ausgestellt wurden oder die im Rahmen des PUZ-Verfahrens genehmigt wurden), was in der Praxis zu Problemen führen kann. Darüber hinaus ist in Gesetz 21/2023 keine Änderung von Gesetz 350/2001 bezüglich Stadtplanung vorgesehen, um eigens eine ähnliche Ausnahme von den Vorschriften aufzunehmen, die das vorherige Vorhandensein eines allgemeinen Stadtentwicklungsplans (PUG) oder Flächenwidmungsplans (PUZ) als aufschiebende Bedingung für die Erteilung einer Baugenehmigung voraussetzt.

Andererseits ist festzuhalten, dass das rumänische Parlament sehr an der Förderung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien interessiert und bestrebt ist, etwaige Unstimmigkeiten und rechtliche Grauzonen auf diesem strategischen Sektor auszumerken. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit das Ziel von Gesetz 21/2023 erreicht wurde, d.h. die Vereinfachung des erforderlichen bürokratischen Verfahrens durch die Abschaffung eines verpflichtenden Schritts im Verfahren zur Entwicklung von Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien, nämlich die Erlangung eines PUZ.

*Quelle: Gesetz 21 vom 9. Jänner 2023 zur Änderung und Ergänzung von Gesetz 50/1991 über die Genehmigung von Bauarbeiten.*

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr TPA Team



## Newsletter Steuern & Recht Jänner 2023

### TPA Rumänien

Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Um regelmäßig aktuelle Informationen von TPA Rumänien zu erhalten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).



**Cristina Gheorghită**

Legal Partner

E-Mail: [cristina.gheorghita@tpa-group.ro](mailto:cristina.gheorghita@tpa-group.ro)



**Daniela Zar, FCCA**

Tax Partner

E-Mail: [daniela.zar@tpa-group.ro](mailto:daniela.zar@tpa-group.ro)

**IMPRESSUM** Stand: 01 Februar 2023. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: [Cristina Gheorghită, Legal Partner](#), und [Daniela Zar, Tax Partner](#), TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien. TPA Rumänien ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: [www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro); Konzept und Gestaltung: TPA Rumänien

Copyright ©2023 TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien  
Alle Rechte vorbehalten